

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/577 vom 29. April 2016

Sg Versicherungsgericht, 2016-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_577

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/577 du 29 avril 2016

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/577 del 29 aprile 2016

Regeste

Art. 28 IVG. Berechnung des Invaliditätsgrades eines Hilfsarbeiters. Verantwortlichen Ausführungen zu den ökonomischen Ursachen der Notwendigkeit eines Abzuges vom Medianwert bei gesundheitlich angeschlagenen Hilfsarbeitern (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. April 2016, IV 2013/577).

Erwägungen

E. 1

Eine versicherte Person, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern kann, die während eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und die nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist, hat einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung (Art. 28 Abs. 1 IVG). Für die Bemessung der Invalidität einer erwerbstätigen Person wird das Erwerbseinkommen, das diese nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte, zum Erwerbseinkommen in Beziehung gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG)

E. 2

2.1 Der Beschwerdeführer hat keine berufliche Ausbildung absolviert. Folglich hat seine Erwerbsfähigkeit als Gesunder jener eines Hilfsarbeiters entsprochen. Tatsächlich ist er bis zum Eintritt seiner Gesundheitsbeeinträchtigung auch als Hilfsarbeiter, nämlich als ungelernter Kanalarbeiter, erwerbstätig gewesen. Dabei hat er ein Einkommen von 53'690 Franken (Lohnhöhe im Jahr 2008) erzielt. Der vom Bundesamt für Statistik mittels der Lohnstrukturerhebung (LSE) ermittelte Medianwert der Hilfsarbeiterlöhne für das Jahr 2008 hat 4'806 Franken betragen, was unter Berücksichtigung der betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit von 41,6 Stunden einem Jahreslohn von 59'979 Franken entsprochen hat. Der vom Beschwerdeführer erzielte Lohn ist also tiefer als der Lohn eines durchschnittlichen Hilfsarbeiters gewesen. In den Akten finden sich keine Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer nur unterdurchschnittlich leistungsfähig oder aus anderen, in seiner Person liegenden Gründen nicht in der Lage gewesen wäre, einen durchschnittlichen Hilfsarbeiterlohn zu erzielen. Auch fehlen Anhaltspunkte dafür, dass er nicht in eine durchschnittlich entlohnte Tätigkeit gewechselt hätte, wenn sich ihm die Gelegenheit dazu geboten hätte. Folglich müssen die Einschränkungen des tatsächlichen Arbeitsmarktes den

Beschwerdeführer gezwungen haben, sich mit einem unterdurchschnittlichen Lohn zu begnügen. Für die Ermittlung des Invaliditätsgrades ist aber nicht der tatsächliche, sondern der ausgeglichene Arbeitsmarkt massgebend, weshalb die Zwänge des tatsächlichen Arbeitsmarktes ausgeblendet werden müssen. Die Validenkarriere des Beschwerdeführers besteht folglich in der Verrichtung einer durchschnittlich entlohnten Hilfsarbeit; das Valideneinkommen entspricht dem Medianwert der Hilfsarbeiterlöhne. 2.2 Die Invalidenkarriere des Beschwerdeführers muss notwendigerweise ebenfalls im Hilfsarbeitermarkt angesiedelt werden, denn schon das fortgeschrittene Alter lässt keine höherwertige berufliche Eingliederung in der Form einer beruflichen Ausbildung mehr zu. Auch hinsichtlich der Invalidenkarriere ist der ausgeglichene Arbeitsmarkt massgebend, der sich einerseits durch ein Gleichgewicht zwischen dem Angebot an und der Nachfrage nach Hilfsarbeiterstellen und andererseits durch einen breiten Fächer verschiedenartigster Tätigkeiten auszeichnet. Indem auf diesen ausgeglichenen Arbeitsmarkt abgestellt wird, kann das Risiko der Arbeitslosigkeit, für das die Invalidenversicherung keine Leistungen zu erbringen hat, konsequent ausgeblendet werden. Entscheidend ist also nicht, ob der Beschwerdeführer realistischweise noch eine Arbeitsstelle finden wird, sondern vielmehr, ob der ausgeglichene Arbeitsmarkt Arbeitsstellen bereithält, die dem Beschwerdeführer zumutbar sind. Folglich kann der an sich plausibel scheinenden Aussage der Werkstätte E. ___, der Beschwerdeführer werde wohl kaum mehr vermittelt werden können, in diesem Verfahren keine Relevanz zukommen, denn diese bezieht sich auf den nicht massgebenden tatsächlichen Arbeitsmarkt. Die Gesundheitsbeeinträchtigungen schränken allerdings das Spektrum der dem Beschwerdeführer zumutbaren Hilfsarbeiten wesentlich ein. Gemäss dem Verlaufsgutachten des MGSG vom 26. Juni 2013 können dem Beschwerdeführer nur noch körperlich leichte Tätigkeiten in temperierten Räumen zugemutet werden, die abwechslungsweise sitzend und stehend ausgeübt werden können und die nicht mit häufigem Laufen oder inklinierten, reklinierten oder rotierten Körperhaltungen und hockenden Positionen oder Arbeiten über der Horizontalen verbunden sind. Dieses Anforderungsprofil erscheint als überzeugend, denn es trägt den von den medizinischen Sachverständigen erhobenen Befunden in der rechten Schulter, in der Lendenwirbelsäule und in der linken Hüfte angemessen Rechnung. Der Hausarzt Dr. C. ___ hat keine Einwände gegen dieses Anforderungsprofil vorgebracht und der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat nicht nachvollziehbar darlegen können, weshalb es fehlerhaft sein sollte. Entgegen seiner Ansicht findet sich die Begründung für das Anforderungsprofil in den erhobenen Befunden und in den gestellten Diagnosen. Aufgrund der medizinischen Aktenlage besteht kein Grund zur Annahme, die medizinischen Sachverständigen hätten eine wesentliche qualitative Einschränkung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers übersehen oder vergessen zu erwähnen. Der ausgeglichene Hilfsarbeitermarkt kennt durchaus körperlich leichte, wechselbelastende Tätigkeiten, bei denen keine Zwangshaltungen eingenommen werden müssen und bei denen nicht über der Horizontalen gearbeitet werden muss. Dabei fallen grundsätzlich durchaus auch repetitive Tätigkeiten in Betracht, wenn diese nicht in einer für den Beschwerdeführer unzumutbaren Körperhaltung verrichtet werden müssen. Die gesundheitsbedingten Einschränkungen verunmöglichen jedenfalls die Aufnahme einer Hilfsarbeitertätigkeit nicht.

E. 2.3

2.3.1 Der orthopädische Sachverständige des MGSG hat im Verlaufsgutachten eine Leistungseinbusse von 25 Prozent für leidensadaptierte Tätigkeiten attestiert. Auch wenn er sich nicht explizit zu den Ursachen dieser Leistungseinbusse geäussert hat, geht aus dem

Gutachten doch hervor, dass die mit den objektivierten Befunden einhergehenden Schmerzen den Beschwerdeführer auch bei der Verrichtung von ideal leidensadaptierten Tätigkeiten beeinträchtigen würden. Der Stellungnahme des Hausarztes Dr. C.____ zum Gutachten des MGSg lässt sich diesbezüglich nichts anderes entnehmen; sie enthält keine abweichenden Befundschilderungen oder Beurteilungen hinsichtlich des somatischen Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers. In somatischer Hinsicht besteht also eine Übereinstimmung zwischen den Schlussfolgerungen der Dres. H.____ und I.____ und jenen von Dr. C.____. Folglich ist in somatischer Hinsicht auf das Verlaufsgutachten des MGSg abzustellen.

2.3.2 Allerdings hat sich Dr. C.____ auf den Standpunkt gestellt, dass der „schweren Depression“ genügend Beachtung geschenkt werden müsse. Seine Arbeitsfähigkeitsschätzung berücksichtigt also nebst den somatischen auch die psychischen Beschwerden. Sie enthält damit eine vom Gutachten des MGSg abweichende Beurteilung des psychischen Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers. Da das Verlaufsgutachten des MGSg, zu dem Dr. C.____ Stellung genommen hat, kein psychiatrisches Teilgutachten enthält, richtet sich die Kritik von Dr. C.____ nicht gegen dieses Verlaufsgutachten, sondern gegen das psychiatrische Teilgutachten zum ersten Gutachten des MGSg. Allerdings hat Dr. C.____ keine Befunde angeführt und solche mangels einer entsprechenden fachärztlichen Ausbildung auch gar nicht überzeugend darlegen können. Der Beschwerdeführer hat sich zwar sicherlich im Sommer 2008 mit einer schwer belastenden Situation konfrontiert gesehen, die zu vorübergehenden Anpassungsstörungen mit einer längeren depressiven Reaktion geführt hat (vgl. IV-act. 71). Allerdings hat der psychiatrische Sachverständige Dr. J.____ bei der Begutachtung im Sommer 2011 nur noch Symptome einer leichtgradigen depressiven Störung festgestellt. Der Beschwerdeführer hat nach dem Tod seiner Ehefrau denn auch nie eine psychiatrische oder eine psychotherapeutische Behandlung in Anspruch genommen. Wäre nach der psychiatrischen Begutachtung tatsächlich wieder eine wesentliche depressive Störung aufgetreten, wie Dr. C.____ behauptet hat, hätte dieser mit Sicherheit eine psychiatrische Behandlung in die Wege geleitet. Der Umstand, dass dies nicht geschehen ist, spricht gegen eine relevante Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers seit der Begutachtung durch Dr. J.____ im Sommer 2011. In den Akten finden sich zudem keine Hinweise auf eine solche Verschlechterung. Somit findet die Behauptung von Dr. C.____, es liege nun eine schwere Depression vor, keine Stütze in den medizinischen Unterlagen, weshalb sie nicht überzeugt und auch nicht geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit des psychiatrischen Teilgutachtens des MGSg zu wecken. Aufgrund der medizinischen Akten ist daher überwiegend wahrscheinlich von einer Leistungsfähigkeit von 75 Prozent in leidensadaptierten Tätigkeiten auszugehen.

2.3.3 In der Werkstätte E.____ hat der Beschwerdeführer gemäss den Angaben der Verantwortlichen trotz des demonstrierten Leistungswillens und trotz der hohen Einsatzbereitschaft nur eine Leistung von etwa 60 Prozent erreicht. Die Verantwortlichen haben allerdings ausschliesslich das Verhalten des Beschwerdeführers beobachten und dieses nicht medizinisch validieren können. In ihrem Bericht haben sie sich folglich nur zur tatsächlich erbrachten, nicht aber zur medizinisch maximal zumutbaren Leistung äussern können, womit trotz der von ihnen beobachteten Einsatzfreude des Beschwerdeführers davon auszugehen ist, dass dieser seine Arbeitsfähigkeit nicht voll ausgenutzt hat. Die Aussage der Verantwortlichen der Werkstätte E.____, der Beschwerdeführer habe nur eine Leistung von 60% erbringen können, ist deshalb nicht geeignet, Zweifel an der Zuverlässigkeit der Arbeitsfähigkeitsschätzung der Sachverständigen des MGSg zu wecken. Somit steht mit

dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass der Beschwerdeführer eine leidensadaptierte Tätigkeit im Umfang von 75 Prozent ausüben könnte. 2.4 Würde das zumutbarerweise erzielbare Invalideneinkommen ausgehend vom Medianwert der Hilfsarbeiterlöhne ermittelt, so würde damit unterstellt, dass der Beschwerdeführer in der Lage sei, diesen Durchschnittswert zu erreichen, dass er also eine Arbeitsleistung erbringen könne, die jene der Hälfte aller Hilfsarbeiter übertreffe. Eine solche Annahme ist aber schon deshalb nicht haltbar, weil ein Arbeitgeber sich aufgrund des fortgeschrittenen Alters des Beschwerdeführers mit gesetzlich vorgeschriebenen und statistisch belegbaren überdurchschnittlich hohen Sozialversicherungsbeiträgen konfrontiert sähe, die er, betriebswirtschaftlich korrekt, mit einer Reduktion des Lohnes „ausgleichen“ müsste. Dieser Umstand rechtfertigt einen Abzug vom Medianwert (vgl. BGE 126 V 75). Das fortgeschrittene Alter sowie die Notwendigkeit einer beruflichen Neuorientierung weg von körperlich schweren, grobmotorischen, im Freien zu verrichtenden hin zu körperlich leichten, feinmotorischen, in temperierten Räumen zu verrichtenden Tätigkeiten schmälern den Wert des Beschwerdeführers auf dem Hilfsarbeitermarkt zusätzlich. Das Versicherungsgericht hat bei einem Versicherten im fortgeschrittenen Alter, der sich beruflich neu orientieren musste und sich mit erheblichen qualitativen Einschränkungen konfrontiert sah, einen Gesamtabzug von 25 Prozent vorgenommen (Entscheid IV 2012/375 vom 27. August 2014). Bei einem anderen Versicherten im fortgeschrittenen Alter, der sich beruflich neu orientieren musste und in seiner Sehfähigkeit wesentlich beeinträchtigt war, hat das Gericht einen Abzug von 20 Prozent gewährt (Entscheid IV 2011/36 vom 4. Januar 2013). Bereits in einem früheren Entscheid hatte es bei ähnlichen Umständen einen Abzug von 20 Prozent gewährt (Entscheid IV 2010/63 vom 5. Januar 2012). Da hier ein vergleichbarer Fall vorliegt, ist der Abzug vom Tabellenlohn auf 20 Prozent festzusetzen. 2.5 Da sich das Valideneinkommen und der Ausgangswert des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens entsprechen, kann deren Betrag bei der Berechnung des Invaliditätsgrades mathematisch keine Rolle spielen. In der Praxis hat sich für die entsprechend vereinfachte Invaliditätsgradberechnung der Begriff des Prozentvergleichs eingebürgert. Vorliegend beträgt der so errechnete Invaliditätsgrad genau 40 Prozent ($= 1 - 0,75 \times 0,8$). Folglich hat der Beschwerdeführer einen Anspruch auf eine Viertelsrente der Invalidenversicherung. Da ihm seine angestammte Tätigkeit ab Oktober 2008 nicht mehr zumutbar ist, da er sich im September 2009 zum Leistungsbezug angemeldet hat und da ihm ab September 2011 eine Arbeitsunfähigkeit von 25 Prozent für leidensadaptierte Tätigkeiten attestiert worden ist, ist der Rentenanspruch am 1. September 2011 entstanden. In diesem Zeitpunkt ist der Beschwerdeführer nämlich 40 Prozent invalid und bereits seit mehr als einem Jahr andauernd über 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen (vgl. Art. 28 Abs. 1 IVG). Die Anmeldung hat damals bereits mehr als sechs Monate zurück gelegen (vgl. Art. 29 Abs. 1 IVG).

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- auszurichten.